



Beitragsordnung für Mitglieder gemäß § 6 der Satzung

1. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Der Mitgliedergrundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist jährlich zu entrichten. Bei einer Neufestsetzung gelten die geänderten Beiträge für das der Beschlussfassung folgende Jahr und die Folgejahre.

3. Der jährliche Mitgliedergrundbeitrag an den Verein beträgt:

1. Mitglieder unter 18 Jahren	36,00 €
2. Erwachsene	72,00 €
3. Familien einschließlich Kinder unter 18 Jahren	144,00 €
4. Passive Mitglieder (auf Antrag)	42,00 €
5. Juristische Personen	72,00 €
6. Ehrenmitglieder	0,00 €
7. Ermäßigter Beitrag für Auszubildende, Schüler, Studenten, Absolvierende des BFD, Absolvierende eines FSJ (nur auf Nachweis)	36,00 €

4. Im Mitgliedergrundbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

5. Beitragszahlung

1. Die Bezahlung des Mitgliedergrundbeitrags erfolgt jährlich durch das SEPA-Lastschriftmandat jeweils zum 1. März des laufenden Kalenderjahres. (fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag) Die Mitgliedergrundbeiträge für Januar und Februar sind somit im Nachhinein, die Mitgliedsgrundbeiträge für die restlichen Monate im Kalenderjahr im Voraus zu bezahlen.

2. Für den Verwaltungsmehraufwand sind im Einzelfall folgende Kosten zu bezahlen:

- andere Zahlungsarten als SEPA-Lastschriftmandat: 5,00 €
- anfallende Gebühren der Rücklastschrift (z. B. mangels Deckung oder falschgenannter Bankverbindung)
- bei Mahnungen 10,00 €

3. Anschriftenwechsel und Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand oder der Geschäftsstelle sofort mitzuteilen

4. Beim Vereinseintritt ist der volle Mitgliedsgrundbeitrag für den Eintrittsmonat zu entrichten.

5. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich und muss schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen.

6. Beitragsermäßigungen

1. Der Familienbeitrag nach 3.3 schließt Kinder noch im Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres mit ein. Im Folgejahr entsteht für die volljährig gewordenen Kinder eine eigene Beitragspflicht nach 3.2. Mitglieder, die nachweislich Auszubildende, Schüler, Studenten, Absolvierende des BFD, Absolvierende eines FSJ sind, können den ermäßigten Mitgliedsbeitrag 3.7 schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragen. Der Einzug des neu angefallenen Beitrages erfolgt weiter von dem für den Familienbeitrag vorgemerkten Konto, bis ein neues SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird.

2. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, den vollen Beitrag zu bezahlen u. dies nachweislich begründen können, kann der Beitrag nach 3.1, 3.2, u. 3.3 auf die Hälfte erlassen werden. Anträge auf ermäßigte Beiträge sind mit den entsprechenden Nachweisen an den Vorstand jährlich und mindestens 6 Wochen vor dem Beitragseinzug (01.03.) zu richten.

3. Andere Gründe für eine Beitragsermäßigung als nach 3.4, 3.7. und 6.2 werden nicht berücksichtigt.

4. Über Beitragsermäßigung entscheidet der Vorstand und ist rückwirkend nicht möglich.

7. Gesonderte Abteilungsbeiträge / Kursangebote



Jeder Abteilung steht es frei, nach Beschluss der Abteilungsversammlung und Zustimmung durch den Vereinsrat einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag, sowie Arbeitsstunden zu erheben.
Für zusätzliche Kursangebote gelten gesonderte Kursgebühren, die von der Abteilung festgelegt werden.

8. Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die Speicherung und Nutzung der personengeschützten Daten der Mitglieder erfolgt nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.05.2023 beschlossen und gilt ab dem Beitragsjahr 2024 und die Folgejahre bis zur nächsten Änderung.